

Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

1. Allgemeines

Die Sportvereine in der Stadt Hohenstein-Ernstthal sind Vermittler und Träger des sportlichen Lebens in der Stadt.

Sie unterbreiten der Bevölkerung den größten Teil der Angebote zum Sporttreiben in unserer Stadt. Ziel dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung ist es, die vorhandenen Sportstättenkapazitäten effektiv zu nutzen und bestehende Reserven zu erschließen.

2. Begriffsbestimmung

Sportstätte im Sinne dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung sind die Anlagen selbst, einschließlich aller Neben- und Außenanlagen sowie aller Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften.

3. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal einschließlich des Ortsteiles Wüstenbrand gelegenen und von der Stadt betriebenen, verpachteten bzw. vermieteten Sportstätten.

4. Nutzungskriterien

Die Vergabe städtischer Sportstätten an Vereine und sonstige Nutzer erfolgt auf der Grundlage der gültigen Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für Zeiten, die nicht vom Schulsport bzw. Sonderveranstaltungen belegt sind entsprechend den nachfolgend festgelegten Kriterien:

- 4.1. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen.
- 4.2. Eine Sportstättenvergabe erfolgt vorrangig an Nutzergruppen, die in der Stadt Hohenstein-Ernstthal ihren Sitz haben.
- 4.3. Voraussetzung für die Vergabe von Nutzungszeiten an die Sportvereine ist die Vorlage einer vom Landessportbund Sachsen bestätigten Kopie der jährlich zu erstellenden Bestandserhebung der Vereine im verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal.
- 4.4. Eine Vergabe erfolgt für die Wochentage Montag bis Sonnabend, in den Schulturnhallen von Montag bis Freitag, zu Trainings- und Übungszwecken, Lehrgängen sowie zur Durchführung von Rundenspielen und Wettkämpfen.
- 4.5. Eine Vergabe erfolgt für Sonn- und Feiertage, in den Schulturnhallen für Samstags-, Sonntags- und Feiertage, zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- 4.6. Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden in der Regel auf Übungszeiteinheiten von (ÜZE) von 60 Minuten festgelegt. Ausgenommen davon sind die Schulsportunterrichtszeiten.
- 4.7. Wettkampftermine und Lehrgänge am Wochenende haben Vorrang vor allgemeinen Sportveranstaltungen und Freundschaftsbegegnungen.
Ausnahmen kann das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal festlegen.
- 4.8. Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten ist ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bis 4 Wochen vor Schuljahresbeginn für das kommende Schuljahr an das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.
- 4.9. Bei Einzelveranstaltungen hat die Beantragung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung im Sachgebiet Schulverwaltung zu erfolgen.
- 4.10. Ausgenommen von den Jahresbelegungszeiten sind alle Schulferienzeiten. Für Nutzungszeiten in den Schulferien sind grundsätzlich separate Nutzungsanträge im verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen.
- 4.11. Sofern die nach dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal berechtigt, überlassene Sportstättennutzungszeiten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Prioritäten bei der Vergabe von Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten

Auf Grund der anhaltenden Nachfrage nach Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten erfolgt die Vergabe dieser Zeiten nach Prioritäten.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal unterstützt die Sportvereine als Träger des sportlichen Geschehens durch die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Sportstätten besteht nicht.

Für die Überlassung von Nutzungszeiten wird dementsprechend folgende Reihenfolge der Nutzergruppen festgelegt:

5.1. Schulsport

Die Absicherung des Schulsportes hat Vorrang vor allen anderen Nutzern.

5.2. Hohenstein-Ernstthaler Sportvereine und Sportverbände mit Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen oder einer dem Landessportbund Sachsen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation. Die Gemeinnützigkeit muss anerkannt sein.

5.3. Freie Sportgruppen

z.B. Sportvereine und Betriebssportgruppen ohne Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und Interessengemeinschaften, sofern sie Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherung nachweisen können.

5.4. Volkshochschule und institutionelle Anbieter

An diese Nutzergruppen sollen nur Nutzungszeiten für sportliche und gesundheitsfördernde Sportangebote vergeben werden, in denen der organisierte Vereinssport keine offenen Sportangebote unterhält.

5.5. Sonstige Vereine der Stadt Hohenstein-Ernstthal und auswärtige Vereine

Für diese Nutzer können im Einzelfall Nutzungszeiten bereitgestellt werden, wenn dies im Interesse der Stadt Hohenstein-Ernstthal liegt.

5.6. Kommerzielle Einrichtungen und Institutionen

Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen förderungswürdiger Zwecke in freien Belegungszeiten möglich.

6. Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen

Die Mindestteilnehmerzahl je Nutzergruppe wird sportartspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf eine Nutzungseinheit in einer 1-Feldturnhalle. Bei Leistungssportlern und Leistungssportmannschaften ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl möglich.

Einer Nutzergruppe unter 4 Personen kann die Nutzungsgenehmigung versagt werden.

Die durchschnittliche Personenzahl je Nutzergruppe sollte bei 6 – 8 Personen liegen.

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung für die Zuweisung von Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten.

Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- und Freizeitsports ist die Anzahl von Nutzungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke und Spielklasse der jeweiligen Nutzergruppe zu ermitteln. Die Anzahl der Nutzungszeiteinheiten einer Sportgruppe je Belegungswoche erhöht sich deshalb entsprechend der Leistungsstärke.

7. Pflichten der Nutzer

7.1. Die Nutzer sind verpflichtet die in Anspruch genommenen Nutzungszeiten in dem in der Sportstätte ausliegenden Benutzungskontrollbuch zu dokumentieren. Wird bei der regelmäßigen Kontrolle der Nutzungskontrollbücher festgestellt, dass sich Nutzergruppen mehrmals nicht eingetragen haben, wird diese Nutzungszeit einer anderen Nutzergruppe zur Verfügung gestellt.

7.2. Änderungen gegenüber dem Nutzungsvertrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind dem Sachgebiet Schulverwaltung umgehend mitzuteilen

7.3. Verhalten der Nutzer

7.3.1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätte sowie die zugehörigen Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und im gesamten Sportstättenbereich Sauberkeit und Ordnung zu halten.

7.3.2. Sporthallen dürfen nach Ablage der Straßenschuhe nur mit Turnschuhen, die nicht im Straßenbereich getragen werden, betreten werden. Diese dürfen nicht abfärben und keine Beschädigungen am Hallenfußboden verursachen. Rauchen und Lärmen in der Halle und ihren Nebenräumen sind untersagt.

7.3.3. Die Benutzung von Haftmitteln die zu Verunreinigungen des Hallenfußbodens führen, insbesondere beim Handballspielen, ist nicht gestattet.

- 7.3.4. Getränke dürfen nur in Nebenräumen verausgabt werden. Alkoholische Getränke dürfen in sämtlichen Räumen der Sportstätte während des Nutzungsbetriebes, soweit dies in der jeweiligen Hausordnung nicht anders geregelt ist, nicht ausgegeben und verkonsumiert werden. Ausnahmegenehmigungen sind beim verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal einzuholen.
- 7.3.5. Vereinsinterne Bekanntmachungen dürfen in den städtischen Sportstätten nur an den dafür vorgesehenen Tafeln angebracht werden. Diese Tafeln können mit vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Sachgebietes der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal und bei Schulsportstätten zusätzlich mit Genehmigung des Schulleiters nur durch Bedienstete der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal oder einen von ihr Beauftragten angebracht werden.
Eigenmächtiges Einschlagen von Nägeln, Haken oder sonstigen Befestigungen ist nicht gestattet.
- 7.3.6. Die Bedienung der technischen Anlagen ist nur nach Einweisung oder Anweisung von Bediensteten der Stadtverwaltung den Nutzern gestattet.
- 7.4. Behandlung der Turn- und Sportgeräte
- 7.4.1. Turngeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden und sind nach Beendigung der Übung an die Gerätestandplätze zurückzubringen. Es ist untersagt, Schulturngeräte und Schulsportgeräte ohne vorherige Zustimmung der Schule bzw. Objektverantwortlichen der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu nutzen oder aus dem Hallenbereich zu entfernen.
- 7.4.2. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, Barrenholme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Turnmatten sind nach Beendigung der Nutzungseinheit ordnungsgemäß an der dafür vorgesehene Stelle abzulegen.
- 7.4.3. Klettertaue dürfen nicht verknotet, Matten nicht über den Boden geschleift und schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) nur von einer Person genutzt werden.
- 7.4.4. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren, Abfälle aller Art sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- 7.5. Aufsicht
- 7.5.1. Die Vereinsvorsitzenden und die Nutzungsverantwortlichen übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.
Nutzungsverantwortliche Übungsleiter müssen entweder eine Übungsleiterqualifizierung nachweisen oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
Die Vereinsvorsitzenden bzw. Nutzungsverantwortlichen sind für die Bekanntgabe der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung an alle Mitglieder ihres Vereins/Nutzergruppen verantwortlich. Der Nachweis der Bekanntgabe ist schriftlich zu dokumentieren und auf Anfrage dem verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vorzulegen.
- 7.5.2. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Nutzungsverantwortlicher anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und steht den Mitarbeitern des Sachgebietes Schulverwaltung während der Nutzung als Ansprechpartner zur Verfügung
- 7.5.3. Der Nutzungsverantwortliche hat die Sportstätte und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem städtischen Personal mitzuteilen, bzw. in das ausliegende Nutzungskontrollbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte usw. dürfen nicht benutzt werden.
- 7.5.4. Der Nutzungsverantwortliche hat als Letzter die Sportstätte zu verlassen und sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte zu überzeugen.
- 7.5.5. Während der Nutzungsstunden und bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Anweisungen des städtischen Personals zu befolgen. Dieses ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus den Sportstätten und ihren Nebenräumen zu verweisen. Vereinsvorsitzende, Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Sportler oder Nutzungsverantwortliche sind nicht berechtigt, dem städtischen Personal Weisungen zu erteilen.

- 7.5.6. Den Nutzern können Schlüssel für die Sportstätte gegen Entgelt (Pfand) übergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal. Der Empfang der Schlüssel ist in einem Schlüsselbuch zu quittieren. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel ist nur an Nutzungsverantwortliche der jeweiligen Nutzergruppe zulässig. Die unberechtigte Nachfertigung von Sportstättenschlüsseln ist verboten. Für unberechtigte Sportstättenbenutzung und daraus entstehenden Schäden haftet der Nutzer/Nutzungsverantwortliche.

8. Erhebung eines Nutzungsentgeltes

- 8.1. Auf der Grundlage der jeweils gültigen Sportstättensatzung wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten ein nach Nutzergruppen gestaffeltes Nutzungsentgelt erhoben.
- 8.2. Für verpachtete bzw. vermietete Sportstätten werden gesonderte Regelungen bezüglich der zu zahlenden Nutzungsentgelte in den Pacht- bzw. Mietverträgen aufgenommen. Diese sind vor Unterzeichnung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal zur Bestätigung vorzulegen.
- 8.3. Bemessungsgrundlagen
Das Nutzungsentgelt bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung der Sportstätte, unabhängig davon wird für die Benutzung einer Duscheinrichtung (ca. 4 min) ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.
Die Höhe des Nutzungsentgeltes für die Nutzergruppen A, B, C und D wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Die zur Betreibung der Einrichtungen nötigen Betriebskosten und die Finanzkraft der ortsansässigen Vereine findet dabei in der Regel Berücksichtigung.
- 8.3.1. Betriebskostensatz
Der Betriebskostensatz errechnet sich aus den:
- tatsächlich angefallenen Betriebskosten eines Kalenderjahres dividiert durch
 - die beantragten Nutzungsstunden eines Kalenderjahres
- 8.3.2. Nutzungsstunden
Die Summe der jährlichen Nutzungsstunden ergibt sich aus den beantragten Nutzungszeiten.
- 8.3.3. Nutzungsentgelt
Als Grundlage zur Berechnung des Nutzungsentgeltes dienen die in Anlage 1 „Festlegung Nutzungsentgelte“ aufgeführten Stundensätze.
Es werden folgende vier Nutzergruppen unterschieden:
- Sonstige Nutzer
 - ortsansässige Sportvereine
 - freie ortsansässige Sportgruppen und Vereine
 - auswärtige Sportvereine, -verbände und -gruppen, Volkshochschule
- Der Stundensatz wird mit der Anzahl der beantragten Nutzungsstunden multipliziert. Die Nutzungsentgelte können jährlich bei Bedarf bis zum 30.6. für das folgende Jahr entsprechend der Haushaltsituation der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom Stadtrat neu festgelegt werden.
- 8.3.4. Abrechnung des Nutzungsentgeltes
Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Terminen. Für die bestätigten Nutzungszeiten erfolgt die Abrechnung des Nutzungsentgeltes bei
- jährlicher Beantragung: zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres
 - einmaliger Nutzung: 14 Werktage nach Nutzung der Sportstätte
 - mehrmalige Nutzung: 14 Werktage nach letztmaliger Nutzung der Sportstätte
- 8.3.5. Erlass des Nutzungsentgeltes
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Auflösung der Trainingsgruppe) kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten ein Erlass oder Minderung des Nutzungsentgeltes durch den Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgen.

9. Schließzeiten

- 9.1. Die städtischen Sportstätten können, insbesondere in den Schulferien, geschlossen werden.
- 9.2. Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen, Grundreinigungen und personelle Belange Vorrang vor einer Ferienbelegung.

10. Weitere Regelungen

Abweichungen von diesen Richtlinien, außer Punkt 8, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

11. In-Kraft-Treten

Diese Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Hohenstein-Ernstthal tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.03.2010

H o m i l i u s
Oberbürgermeister

Anlage 1